

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Swiss Climate AG (nachfolgend Swiss Climate)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Swiss Climate und deren Kunden. Ein Kunde kann sich nur dann gegen die Geltung der vorliegenden AGB zur Wehr setzen, wenn er nachweisen kann, dass Swiss Climate ihm diese nicht bekannt gemacht hat und ihn nicht hinreichend auf deren Anwendbarkeit hingewiesen hat.

1.2 Von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen der Geschäftsbeziehung zwischen Swiss Climate und einem Kunden gelten nur dann, wenn solche abweichende Regelungen in Schriftform zwischen Swiss Climate und einem Kunden vereinbart worden sind.

1.3 Legt ein Kunde Swiss Climate seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und beansprucht er deren Gültigkeit, so gilt mangels anderer Abrede als vereinbart, dass nur diejenigen Bestimmungen beider AGB gelten sollen, welche inhaltlich übereinstimmen. Es bleibt den Parteien diesfalls unbenommen, in Schriftform etwas Anderes zu vereinbaren.

1.4 Die vorliegenden AGB gelten in zeitlicher und örtlicher Hinsicht unbeschränkt, solange Swiss Climate mit einem Kunden nicht in Schriftform etwas Gegenteiliges vereinbart hat.

1.5 Soweit die vorliegenden AGB nichts Gegenteiliges regeln, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.6 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam sein oder werden oder sollten sie Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien mutmasslich gewollten wirtschaftlichen Intention am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## 2. Gültigkeit und Annahme von durch Swiss Climate unterbreiteten Angeboten

2.1 Durch Swiss Climate auf deren Webseite [www.swissclimate.ch](http://www.swissclimate.ch) kommunizierte Preise sind unverbindlich und verstehen sich lediglich als Richtgrössen.

2.2 Mündliche und telefonische Auskünfte zu Angeboten seitens Swiss Climate sind unverbindlich, solange sie nicht durch Swiss Climate in Schriftform bestätigt worden sind.

2.3 Durch Swiss Climate dem Kunden in Schriftform zugestellte Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Angaben, welche von den Parteien explizit als Richtwerte bezeichnet worden sind, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen herangezogen werden.

2.4 Angebote von Swiss Climate gelten durch den Kunden als angenommen, wenn dieser dies Swiss Climate schriftlich mitteilt (per Brief, per Fax, per E-Mail oder in einem persönlichen, schriftlich zu protokollierenden Gespräch).

2.5 Soweit sich aus dem Kontext oder aus gesonderten schriftlichen Vereinbarungen nicht eindeutig etwas Gegenteiliges ergibt, handelt es sich bei den Vertragsbeziehungen zwischen Swiss Climate und deren Kunden stets um Auftragsverhältnisse im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts, wobei der Kunde der Auftraggeber und Swiss Climate die Auftragnehmerin ist.

**2.6. Widerruft oder kündigt ein Kunde einen Auftrag, welchen er Swiss Climate erteilt hat, so hat der Kunde Swiss Climate den Schaden**

**zu vergüten, welcher bei Swiss Climate aufgrund des Widerrufs oder der Kündigung entstanden ist, jedoch mindestens einen Geldbetrag an Swiss Climate zu bezahlen, welcher der Hälfte des betreffenden Auftragswerts entspricht** (Definition „Auftragswert“ siehe Ziffer 3.8. hernach).

## 3. Gewährleistung, externe Überprüfung und Haftung

3.1. Swiss Climate wählt ihre Partner und ihre externen Dienstleister mit Bedacht aus und überwacht diese mit der gesetzlich geforderten Sorgfalt. Swiss Climate übernimmt jedoch keine Haftung für Aussagen und Leistungen ihrer Partnerunternehmen und ihrer externen Dienstleister.

3.2 Swiss Climate lehnt jegliche Haftung ab, wenn die von ihr vorgeschlagenen oder realisierten Projekte (Auftragsleistungen) nicht von Seiten Dritter aufgestellter Standards entsprechen. Für durch Dritte wahrgenommene oder vermittelte Dienstleistungen übernimmt Swiss Climate keinerlei Haftung. Fehlleistungen Dritter können zu keinerlei Schadenersatzforderungen gegenüber Swiss Climate führen.

3.3 Swiss Climate garantiert, dass die bei der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung verwendeten Emissionsfaktoren und zugehörigen Daten aktuell sind. Für allfällige künftige Änderungen solcher Faktoren oder Daten übernimmt Swiss Climate keine Haftung. Swiss Climate ist nicht zur kostenlosen Aktualisierung solcher Faktoren und Daten verpflichtet.

3.4 Swiss Climate verpflichtet sich, bei ihrer Beratungsfunktion stets die Interessen des Kunden zu wahren. Für den Erfolg von seitens Swiss Climate vorgeschlagener Massnahmen kann Swiss Climate aufgrund von nicht beeinflussbaren externen Faktoren keine Garantie abgeben und hierfür keine Haftung übernehmen.

3.5 Swiss Climate kann mittels Links auf Webseiten weisen, die von Dritten betrieben und unterhalten werden. Swiss Climate kontrolliert solche Seiten, jedoch nicht die ganze Webseite des Dritten und ist dementsprechend nur für den Inhalt der verknüpften Seite mitverantwortlich.

3.6 Der Kunde räumt ein und stimmt zu, dass Swiss Climate ohne Weiteres alle Rechte am gesamten geistigen Eigentum erwirbt, welches durch Swiss Climate in Ausübung eines Kundenauftrags geschaffen wird. Swiss Climate beansprucht hingegen keinerlei Rechte auf geistiges Eigentum welches (i) vom Kunden geschaffen wurde, (ii) bereits im Eigentum des Kunden war, (iii) vertrauliche Finanzdaten des Kunden beinhaltet, oder (iv) Verkaufs-, Marketing- oder Geschäftsstrategien oder Produktinformationen des Kunden beinhaltet.

3.7. Weder Swiss Climate noch der Kunde haften für die Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Pflicht, wenn die Nichterfüllung auf einen Handlungsgrund zurückzuführen ist, der ausserhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegt (z.B. Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, politische Unruhen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Streik und dergleichen). Entsprechendes gilt, wenn ein Projektpartner von Swiss Climate von solchen Umständen betroffen ist und als Folge davon seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

3.8 In keinem Fall haftet Swiss Climate gegenüber einem Kunden für einen höheren Geldbetrag, als dies dem jeweiligen Auftragswert entspricht. Als Auftragswert gilt der dem Kunden für einen konkreten Auftrag durch Swiss Climate

kommunizierte Preis für die korrekte Ausführung des Auftrags.

## 4. Nutzungsrechte an Marken, Labels, Know-How und dergleichen

4.1 Swiss Climate kann einem Kunden im Rahmen oder als Folge der Auftragsdurchführung Rechte zur Nutzung von Marken, Labels, Know-How, Namensrechten oder dergleichen hinsichtlich der Herstellung, des Vertriebs oder der Vermarktung von klimaneutralen Dienstleistungen und damit zusammenhängenden Produkten gewähren. Derartige Berechtigungen dürfen nur durch den Kunden selbst und im vereinbarten Rahmen genutzt und durch ihn nicht auf Dritte übertragen werden.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen von Marken und damit im Zusammenhang stehenden Darstellungen und Logos unmittelbar nach Bekanntgabe durch Swiss Climate mitzübernehmen. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Kunden, sämtliches Marketingmaterial auf eigene Kosten innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender schriftlicher Mitteilung ebenfalls den neuen von Swiss Climate vorgegebenen Darstellungen anzupassen.

4.3 Swiss Climate gewährt dem Kunden das Recht, seine Vertragsbeziehung mit Swiss Climate Dritten bekannt zu machen und die Nutzung der Swiss Climate Dienstleistungen in seinen eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf seiner Website, in seinem Jahresbericht oder in Pressemitteilungen zu erwähnen. Sämtliche Erwähnungen von Swiss Climate durch den Kunden in dessen externen Kommunikationsmitteln müssen jedoch Swiss Climate vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.4 Swiss Climate darf den Kunden auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen, es sei denn, der Kunde macht ein dem entgegenstehendes berechtigtes Interesse schriftlich geltend.

4.5 Grundsätzlich und soweit vorstehend nicht anders geregelt liegen Rechte an Abbildungen, die mit der Auftragsdurchführung in Zusammenhang stehen, bei Swiss Climate. Eine Verwendung durch den Kunden ohne ausdrückliche vorgängige Zustimmung durch Swiss Climate ist nicht gestattet

## 5. Verschiedene Bestimmungen

5.1 Von Swiss Climate dem Kunden zugestellte Rechnungen sind gemäss vertraglich individuell geregelten Konditionen zu begleichen. Fehlen solche Konditionen, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Swiss Climate behält sich vor, Mahngebühren und Verzugszinsen im geschäftsüblichen Rahmen zu erheben.

5.2 Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Swiss Climate gelten ergänzend zu individuellen vertraglichen Abreden ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Dem entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige abweichende Regelungen bedürfen der vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch Swiss Climate.

**5.3. Ausschiesslicher Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen Swiss Climate und ihren Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Bern.**

5.4 Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

**Ort und Datum: Bern, 29.11.2023**